

Satzung der Gemeinde Gohrisch über die Erhebung einer Tourismusabgabe

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.GemO) in Verbindung mit §§ 1, 2, 6 und 35 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gohrisch in seiner öffentlichen Sitzung am 07.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung einer Tourismusabgabe

(1) Die Gemeinde Gohrisch erhebt zur Deckung des gemeindlichen Aufwandes für den Tourismus, insbesondere für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen, die dem Tourismus dienen und für die Tourismuswerbung eine Tourismusabgabe.

(2) Die Erträge aus der Tourismusabgabe sind für die in Absatz 1 genannten Aufgaben zweckgebunden.

(3) Das Erhebungsgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Gohrisch mit allen Ortsteilen.

§ 2

Abgabepflichtige

(1) Abgabepflichtig sind alle selbstständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gebiet der Gemeinde Gohrisch unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Für die nicht am Ort ansässigen Personen und Unternehmen besteht die Abgabepflicht, soweit eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung gegeben ist.

(2) Personen und Unternehmen im Sinne des Abs. 1 sind:

- a) Inhaber von Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfen, Pensionen und Kurheimen), Vermieter von Ferienwohnungen, sonstige Personen und Unternehmen, die Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen,
- b) Betreiber von Wohnwagen-, Caravan-, Camping- und Zeltplätzen
- c) Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten mit Bussen, Taxen, Kleinbahnen oder Kutschen durchführen;
Inhaber von Unternehmen, die Fahrzeuge aller Art sowie Fahrräder, Quads vermieten;
Aufsteller von Spielautomaten und Warenautomaten;
- d) Inhaber von Unternehmen und Einrichtungen mit touristischer Anziehungskraft (Freizeitparks, Modellanlagen und Ähnliches) oder für musikalische Veranstaltungen;
- e) Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (wie Restaurants, Weinstuben, Bars, Kaffeehäusern, Teestuben, Eisdielen, -ständen, Konditoreien, Eiscafés);
- f) Inhaber von Minigolfanlagen, Tennisanlagen, Kegel- und Bowlingbahnen;
- g) Inhaber von Bierniederlagen und Getränkehandlungen, Ladengeschäften, (wie Lebensmittelgeschäfte, Textilgeschäfte, Blumengeschäfte und andere Ladengeschäfte);
- h) Einkaufsmärkte;
- i) Inhaber von Imbissständen, Kiosken und Verkaufswagen;

- j) Inhaber von Sonnenstudios und Saunabetrieben, Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker, Physiotherapieeinrichtungen, Masseur, Friseur, Trainer;
- k) Inhaber von Reisebüros, kunstgewerblichen Betrieben, Fotografen;
- l) Geld- und Kreditinstitute; Versicherungen
- m) Inhaber von Handwerksbetrieben, handwerksähnlichen Betrieben, Inhaber von Gebäudereinigungsunternehmen, Wäschereien, Reinigungen und sonstigen Dienstleistungsbetrieben;
- n) Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Therapeuten;
- o) Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Makler, freiberufliche Architekten und Ingenieure, Vermögensberater, Werbeagenturen
- p) Apotheken;
- q) Inhaber von öffentlichen, gebührenpflichtigen Park- und Stellplätzen für KFZ aller Art

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner. Der Verpächter oder Vermieter eines Betriebes haftet für die Beitragsschuld. Dies gilt auch bei Unterverpachtung oder Untervermietung für den Unterverpächter oder Untervermieter.

(4) Bei Ausübung mehrerer Tätigkeiten und Betriebsarten ist für jede Einzelne eine separate Erklärung auszufüllen und die Tourismusabgabe zu entrichten.

§ 3

Befreiung von der Abgabepflicht

(1) Von der Abgabe befreit sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie Stiftungen, Anstalten, Körperschaften, Einrichtungen und Unternehmen, die entsprechend ihrer Satzung oder ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienen und als solche anerkannt sind (§§ 52 – 57 Abgabenordnung).

(2) Der Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist bei Antrag auf Abgabebefreiung vom Antragsteller zu führen.

(3) Sofern Teile der in Abs. 1 genannten Einrichtungen mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen, besteht für diese Unternehmensteile Abgabepflicht.

§ 4

Maßstab der Abgabe

(1) Die Abgabe bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die dem Abgabepflichtigen aus dem Fremdenverkehr im Geltungsbereich der Satzung erwachsen. Sie wird mit einem Festbetrag ausgedrückt.

(2) Die Vorteile werden nach folgenden Maßstäben festgestellt:

- a) bei Beherbergungsbetrieben, Vermietern von Ferienwohnungen sowie bei sonstigen Personen und Unternehmen, die Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen, nach der

- Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden;
- b) bei Wohnwagen-, Caravan-, Camping- und Zeltplätzen nach der Anzahl der höchstzulässigen Stellplätze;
 - c) bei Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs soweit sie Ausflugsfahrten durchführen, nach der Anzahl der zugelassenen Fahrzeuge einschließlich Kutschen;
bei Unternehmen, die Fahrzeuge aller Art, Fahrräder und Quads vermieten, nach Anzahl der vorhandenen Fahrzeuge, Fahrräder oder Quads,
bei Aufstellern von Spielautomaten und Warenautomaten nach Anzahl der aufgestellten Geräte;
 - d) bei touristischen Unternehmen, Einrichtungen und Freizeitparks sowie musikalischen Veranstaltungen nach der Anzahl je Unternehmen/Einrichtung und Anzahl der Besucher;
 - e) bei Speise- und Schankwirtschaften (außer Imbissstände und Kioskstände) nach Anzahl der Sitzplätze;
 - f) bei Minigolfanlagen, Tennisanlagen, Kegelbahnen und Bowlingbahnen nach Anzahl der vorhandenen Anlagen, Spielfelder, Bahnen;
 - g) bei allen übrigen im § 2 Abs. 2 genannten Beitragspflichtigen nach Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens, der Lage und der Größe der Geschäftsräume bzw. Park- und Stellflächen für KFZ, der Anzahl der Arbeitskräfte (Teilzeitbeschäftigte sind entsprechend ihrer Arbeitszeit anteilig zu berücksichtigen).

§ 5

Höhe der Abgabe

Die Abgabe beträgt:

a) <i>in den Fällen des § 4 Abs. 2 a)</i>		
in einem Hotel, Gasthof oder Pension, in	je Bett	30,00 €
einer Ferienwohnung oder bei sonstiger	je Aufbettung	15,00 €
Beherbergung		
b) <i>in den Fällen des § 4 Abs. 2 b)</i>		
Inhaber von Wohnwagen-, Caravan-,	je Stellplatz	20,00 €
Camping- und Zeltplätzen		
c) <i>in den Fällen des § 4 Abs. 2c)</i>		
Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs	je Bus/Kleinbus	100,00 €
	je Taxe	75,00 €
	je Kutsche	20,00 €
Vermietung von Fahrzeugen, Fahrrädern	je Mietwagen	20,00 €
und Quads	je Fahrrad	5,00 €
	je Quad	10,00 €
Automatenaufsteller	je Spielautomat mit Gewinn	50,00 €
	je Spielautomat ohne Gewinn	30,00 €
	je Warenautomat	15,00 €

d) <i>in den Fällen des § 4 Abs. 2d)</i>		
Inhaber von touristischen Unternehmen und Einrichtungen; Freizeitparks sowie musikalische Veranstaltungen	je Unternehmen/Einrichtung und je Besucher	200,00 € 0,03 €
e) <i>in den Fällen § 4 Abs. 2e)</i>		
Speise- und Schankwirtschaften	bis zu 20 Sitzplätzen je Sitzplatz und je weiterer Sitzplatz	3,50 € 1,50 €
Bei Betrieben, denen ein Beherbergungsbetrieb angeschlossen ist, wird pro Bett ein Sitzplatz abgezogen.		
Saalbetriebe	je Sitzplatz	1,00 €
f) <i>in den Fällen § 4 Abs. 2f)</i>		
Minigolfanlagen, Tennisanlagen, Kegelbahnen und Bowlingbahnen	je Anlage/Spielfeld/Bahn	50,00 €
g) <i>in den Fällen § 4 Abs. 2g)</i>		
1. Inhaber von Bierniederlagen, Getränkehandlungen		75,00 €
2. Inhaber von Ladengeschäften	je Ladengeschäft und je Arbeitskraft	75,00 € 12,50 €
3. Inhaber von Einkaufsmärkten	je m ² Verkaufsfläche	3,00 €
4. Inhaber von Imbissständen, Kiosken und Verkaufswagen	je Imbiss/Kiosk/Wagen	70,00 €
5. Inhaber von Sonnen- und Fitnessstudios sowie Saunabetrieben, Anbieter von Sport-, Joga- und sonstigen Kursen, selbständige Trainer	je Betrieb und je Arbeitskraft	40,00 € 10,00 €
Anlagen in Hotels und Kureinrichtungen	je Studio oder Kabine	20,00 €
6. Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker, Physiotherapien, Masseure, Friseure	je Salon und je weitere Arbeitskraft	50,00 € 12,50 €
7. Inhaber von Reisebüros, kunstgewerblichen Betrieben, Fotografen	und je weitere Arbeitskraft	50,00 € 5,00 €
8. Geld- und Kreditinstitute	je Geldautomat	25,00 €
9. Versicherungen	je Vertretung	100,00 €

10. Inhaber von Handwerksbetrieben, handwerksähnlichen Betrieben und allen sonstigen Betrieben entsprechend § 2 Abs. 2m)	ohne zusätzlich Beschäftigten	30,00 €
	mit 1 bis 2 Beschäftigten	60,00 €
	mit 3 bis 5 Beschäftigten	120,00 €
	mit 6 bis 10 Beschäftigten	200,00 €
	mit 11 bis 20 Beschäftigten	400,00 €
	mit 21 bis 50 Beschäftigten ab 51 Beschäftigten	800,00 € 1.200,00 €
11. Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Therapeuten	je Praxis	150,00 €
	und je weiterer dort tätiger Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Therapeut	100,00 €
	und je weitere Arbeitskraft	50,00 €
12. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Vermögensberater, freiberufliche Architekten u. Ingenieure, Makler, Inhaber von Werbeagenturen	je Büro/Kanzlei/Freiberufler	100,00 €
	und je weiterer dort tätiger Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer usw.	50,00 €
	und je weitere Arbeitskraft	20,00 €
13. Apotheken		150,00 €
14. Inhaber von öffentlichen, gebührenpflichtigen Park- und Stellplätzen für KFZ aller Art	je m ²	0,10 €

Die Höhe der Abgabe je Arbeitskraft bezieht sich jeweils auf einen Vollbeschäftigten und ist bei Teilzeitarbeitskräften entsprechend der Arbeitszeit zu ermitteln.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung der Abgabeschuld und Veranlagung

(1) Die Abgabe wird jährlich erhoben. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Abgabeschuld entsteht mit Beginn eines Kalenderjahres. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Abgabeschuld abweichend von Abs. 1 frühestens ab dem Monat der Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.

(3) Für die Festsetzung der Abgabe sind die Verhältnisse zum 01.07. maßgeblich. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit nicht für den gesamten Erhebungszeitraum ausgeübt, wird für jeden angefangenen Monat der Gewerbe- oder Berufstätigkeit ein Zwölftel des Jahresbetrages nach § 5 dieser Satzung erhoben.

Als Aufgabe der abgabepflichtigen Tätigkeit wird nicht angesehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt und am Saisonende vorübergehend eingestellt wird.

(4) Die Abgabe wird für den jeweiligen Erhebungszeitraum durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Abgabepflichtige sowie sein Vertreter hat der Gemeinde Gohrisch bis zum 31. Juli jeden Jahres unaufgefordert die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen. Eine Neuaufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit i. S. dieser Satzung haben die Abgabepflichtigen sowie ihre Vertreter spätestens 4 Wochen nach Beginn der Tätigkeit der Gemeinde Gohrisch anzuzeigen. Mit einer Anzeige nach §§14 oder 55c der Gewerbeordnung gilt diese Anzeigepflicht als erfüllt.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde Gohrisch an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

(3) Die Angaben für die Berechnung der Abgabe gemäß § 2 Abs. 2 a) werden auf der Grundlage der elektronisch erfassten Daten der Gästetaxe ermittelt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 dieser Satzung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Tourismusabgabe nicht, unrichtig oder nicht vollständig mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Gohrisch über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 16.11.2010, zuletzt geändert am 06.04.2016, außer Kraft.

Gohrisch, 09.05.2019

Eggert
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis nach § 4 Abs.4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande

1. die Ausfertigung der Satzung fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannt Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.